

**Bekanntmachung der Stadt Lissan**  
**zum Beschluss Nr. 09-B 2011-159 vom 24.05.2011**  
**über den Entwurf und die Auslegung der 1. Ergänzung der Satzung zur**  
**Klarstellung und erweiterten Abrundung für den im Zusammenhang bebauten**  
**Ortsteil Waschow**

um Teilflächen der Flurstücke 28/1, 28/3 und 28/4 der Flur 1, Gemarkung  
Waschow nördlich des Feldweges

**1.**

Die Stadtvertretung Lissan hat in der Sitzung am 24.05.2011 den Entwurf der 1. Ergänzung der Satzung zur Klarstellung und erweiterten Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Waschow mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung in der Fassung von 05-2011 gebilligt.

Der Geltungsbereich des Entwurfes der 1. Ergänzung der Satzung zur Klarstellung und erweiterten Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Waschow um Teilflächen der Flurstücke 28/1, 28/3 und 28/4 der Flur 1, Gemarkung Waschow nördlich des Feldweges von 05-2011 ist in beiliegendem Planauszug gekennzeichnet und umfasst folgende Fläche nördlich des Feldweges:

Gemarkung	Waschow
Flur	1
Flurstücke	Teilflächen der Flurstücke 28/1, 28/3 und 28/4
Fläche	rd. 1.700 m <sup>2</sup>

**2.**

Der Entwurf der 1. Ergänzung der Satzung zur Klarstellung und erweiterten Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Waschow mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung in der Fassung von 05-2011 liegt gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

**vom 29.06.2011 bis zum 29.07.2011**

im Bauamt des Amtes „Am Peenestrom“ in 17438 Wolgast, Burgstraße 6 in der 5. Etage während folgender Zeiten:

Montag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu der Satzungsergänzung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Ergänzung der

Satzung zur Klarstellung und erweiterten Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Waschow unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**3.**

Vorhaben, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen, sind nicht geplant. Ein Umweltbericht gemäß § 2 ff. BauGB ist daher nicht erforderlich.

Durch die Planergänzung können keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (z. B. FFH- Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes begründet werden.

**4.**

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Lassan, 17.06.2011

gez. Gransow  
Der Bürgermeister